Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Statistik über Familiensachen

Familiengerichtsstatistik (F-Statistik)

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 01/06/2011

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611/ 75-4114; Fax: +49 (0) 611/ 75-8990;
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Statistik über Familiensachen (F-Statistik).
- *Berichtszeitraum:* Kalenderjahr.
- *Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt:* jährlich, seit 1995.
- *Regionale Gliederung:* Amts-, Land- und Oberlandesgerichtsbezirke, Länder, Bundesgebiet.
- *Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:* Familiengerichte der Länder.
- *Erhebungseinheiten:* Verfahren in Familiensachen.
- *Rechtsgrundlagen:* Verwaltungsanordnungen der Länder, Bundesstatistikgesetz.

2 Zweck und Ziele der Statistik Seite 3

- *Erhebungsinhalte:* Geschäftsanfall in Familiensachen, Strukturmerkmale der Familienprozesse (u.a. Sachgebiet, Erledigungsart, Verfahrensdauer), Sorgerechtsentscheidungen.
- *Zweck der Statistik:* Kapazitätsplanung, Bewertung und Weiterentwicklung des Familienprozessrechts.
- *Hauptnutzer/ -innen der Statistik:* Justizverwaltung, Rechtspolitik, Rechtswissenschaft.

3 Erhebungsmethodik Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Sekundärerhebung auf der Basis der Verwaltungsdaten in den Gerichten.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Statistikdaten werden von den Berichtsstellen aus Verwaltungsdaten ausgesteuert und dezentral an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt.

4 Genauigkeit Seite 4

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Grundsätzlich wird die Qualität der Ergebnisse über Familienprozesse als sehr gut einschätzt.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Mögliche Ausfälle oder Fehler in der Datengrundlage für die Statistik werden einerseits durch die parallele Datennutzung für Verwaltungszwecke, andererseits durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen in den Statistischen Landesämtern minimiert.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 5

- *Aktualität endgültiger Ergebnisse*: Endgültige Länderergebnisse stehen ab dem 2. Quartal, endgültige Bundesergebnisse stehen in der Regel 10 Monate nach Ende des Berichtsjahres zur Verfügung.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit Seite 6

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.
- *Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:* Bezüglich der statistisch abgebildeten Geschäftsentwicklung der Verfahren in Familiensachen war seit 1978 (nach der Einrichtung separater Familiengerichte) in denjenigen Ländern, die ununterbrochen die Erhebung durchgeführt haben, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Zeit grundsätzlich bis 2005 gegeben. Zwei Erweiterungen des Erhebungsumfangs auf zusätzliche Verfahrensarten, zunächst zum 1.1.2006, anschließend zum 1.9.2009, schränken die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren ein.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen Seite 6

- *Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen:* Während die F-Statistik u.a. die Arbeitsbelastung der Gerichte mit Scheidungsverfahren beschreibt, berichtet die Ehelösungsstatistik über das Ergebnis der Scheidungen, die Dauer der Ehe und die Zahl der von Scheidungen betroffenen minderjährigen Kinder.

8 Weitere Informationsquellen Seite 7

- *Publikationswege, Bezugsadresse:* http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege,templateId=renderPrint.psml__nnn=true
- *Kontaktinformation:* Statistisches Bundesamt, H 205 – Rechtspflegestatistik, Telefon +49(0)611/ 75-4114, E-Mail: Rechtspflegestatistik@destatis.de

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Statistik über Familiensachen (Familiengerichtsstatistik/ F-Statistik, EVAS-Nummer 24241).

1.2 Berichtszeitraum

Kalenderjahr (siehe auch Punkt 6).

1.3 Erhebungstermin

In der Regel werden die Meldungen der Berichtsstellen monatlich für den zurückliegenden Berichtsmonat, jeweils bis zum fünften Tag eines Kalendermonats, an das zuständige Statistische Landesamt übersandt. Das Statistische Bundesamt erhält von den Ländern zu Jahressummen zusammengefasste Ergebnisse.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die F-Statistik wurde Mitte 1977 im früheren Bundesgebiet eingeführt. Seit 1992 wurde die Statistik sukzessive auch in den neuen Ländern eingeführt, seit 1995 liegen vollständige Ergebnisse für Deutschland vor. Zwei Erweiterungen des Erhebungsumfangs auf zusätzliche Verfahrensarten, zunächst zum 1.1.2006, anschließend zum 1.9.2009, schränken die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren allerdings ein.
Die Aufbereitung und Veröffentlichung im Bund erfolgt jährlich. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht regelmäßig Ergebnisse seit 1978, seit 1982 in vergleichbarer Form. (siehe auch Punkt 6).

1.5 Regionale Gliederung

Deutschland nach Ländern, Oberlandesgerichts- und Amtsgerichtsbezirken.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Familiengerichte der Länder.

1.7 Erhebungseinheiten

Verfahren bei den Familiengerichten (Amts- und Oberlandesgerichte); in der Instanz abgeschlossene Verfahren in Familiensachen.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Für die F-Statistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf EU-Ebene.

1.8.2 Bundesrecht

Für die die F-Statistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf Bundesebene.

1.8.3 Landesrecht

Bundeseinheitliche Verwaltungsanordnungen der Länder zur Ein- und Durchführung einer F-Statistik.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Das Statistische Bundesamt stellt auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 BStatG vom 22.01.1987 (BGBl. I S. 462) die Länderergebnisse aus der F-Statistik zu einem Bundesergebnis zusammen.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Ergebnisse werden in der Regel von den Ländern auf Ebene einzelner Landgerichtsbezirke, vom Statistischen Bundesamt auf Ebene der Oberlandesgerichtsbezirke veröffentlicht. Für Forschungszwecke können bei Zustimmung der jeweiligen Landesjustizverwaltung Wissenschaftlern projektbezogen anonymisierte Einzeldaten zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse werden als Verwaltungsdaten betrachtet.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Art der Einleitung, Art des Verfahrens/ Sachgebiet, Art der Erledigung, Gebührenstreitwert, Termine, Verfahrensdauer, Prozesskostenhilfe, anwaltliche Vertretung/ Verfahrenspfleger, Betreiber und Ergebnis des Eheverfahrens, Sorgerechtsentscheidung.

2.2 Zweck der Statistik

Mit den Ergebnissen der F-Statistik sollen Geschäftsanfall und -erledigung bei den Familiengerichten abgebildet werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits für die Kapazitätsplanung durch die Justizverwaltung, andererseits für die Bewertung und Weiterentwicklung des familienrechtlichen Instrumentariums sowie für die Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Familien- und Familienprozessrechts.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder und Bundesebene. Weitere Hauptnutzer der Daten sind die justizielle Praxis, die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie – in begrenztem Umfang – Informationsdienstleister und Medien.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt insbesondere durch den Ausschuss Justizstatistik, der den organisatorischen und inhaltlichen Rahmen für die F-Statistik vorgibt und die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse der Justizverwaltung und Rechtspolitik an die amtliche Statistik transportiert. Im Ausschuss Justizstatistik vertreten sind die Justizministerien der Länder sowie (als Gäste) das Bundesministerium der Justiz, das Statistische Bundesamt sowie die in den einzelnen Justizstatistiken für die Programmierung zuständigen Statistischen Ämter der Länder.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Datenerhebung zur F-Statistik erfolgt für administrative Zwecke, und zwar i.d.R. elektronisch aus den Geschäftsstellenautomationsprogrammen der Familiengerichte, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Justizverwaltung gepflegt werden. Die F-Statistik ist eine Sekundärerhebung auf der Basis dieser Verwaltungsdaten in den Geschäftsstellen.

3.2 Stichprobenverfahren

Bei der F-Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung; aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahleinheit

Entfällt.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt.

3.2.4 Hochrechnung

Entfällt.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Entfällt.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Der Geschäftsanfall an Verfahren vor den Familiengerichten insgesamt wird bei den Geschäftsstellen der Gerichte über sogenannte Monatsübersichten summarisch erfasst. Er ergibt sich im Wesentlichen als Differenz aus Anfangs- und Endbestand des jeweiligen Berichtszeitraums für die einzelne Geschäftsart.
Nach Eingang einer Familiensache gemäß § 111 FamFG beim Familiengericht wird darüber hinaus eine verfahrensbezogene Papierbelege (sog. Zählkarten) bzw. ein entsprechender Datensatz angelegt. Nach der Erledigung des Verfahrens in der Instanz werden die für die Statistik erforderlichen weiteren Angaben aus der Vorgangsverwaltung in der Regel automatisiert herausgelesen.
Nach Ende des Berichtszeitraums werden einerseits die summarischen Monatsübersichten zum gesamten Geschäftsanfall bei den Familiengerichten sowie die verfahrensbezogenen Angaben zu den erledigten Verfahren in Familiensachen gemäß § 111 FamFG in der Regel in elektronischer Form an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Auskunftspflichtig sind die Geschäftsstellen der Familiengerichte, aus deren Verwaltungsunterlagen die für die F-Statistik relevanten Daten bereitgestellt werden. Deren Belastung durch die Datenübersendung an die Statistischen Ämter der Länder geht mit dem steigenden Automatisierungsgrad der Geschäftsstellen zurück.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

In der Regel erfolgt die Datenlieferung auf elektronischem Wege, Papierbelege (sog. Zählkarten) werden nur noch selten übermittelt. Eine Beschreibung des jeweils aktuellen Lieferdatensatzes kann aus der nach EVAS-Nummern gegliederten Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter https://erhebungsdatenbank.destatis.de/eid/erhebungsIDForEVAS.jsp heruntergeladen werden.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der F-Statistik über den Geschäftsanfall bei den Familiengerichten von guter, die zu den erledigten Verfahren in Familiensachen von sehr guter Qualität.
Zunächst werden die Informationen für die Statistik aus Daten gewonnen, die für Verwaltungs- und Controllingzwecke erhoben wurden und daher von den zuständigen Stellen in der Justiz regelmäßig kritisch geprüft werden. Zudem sind die Statistikdaten in den Ländern automatischen Prüfroutinen unterworfen; die Angaben zu Familiensachen werden aufwendig intern plausibilisiert und mit externen Daten abgeglichen.
Die Möglichkeiten der internen Plausibilisierung sind für die Angaben zum sonstigen Geschäftsanfall bei den Familiengerichten stärker eingeschränkt.
Eventuelle Unstimmigkeiten in den Daten werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei den Berichtsstellen geklärt. Trotzdem können einzelne fehlende oder falsche Angaben in den Statistikdaten nicht ausgeschlossen werden (siehe auch Punkt 4.3.3).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der F-Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Siehe Punkt 4.1.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Siehe Punkt 4.1.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Bei Änderungen im Erhebungskatalog kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass neue bzw. geänderte Merkmale in einer Übergangszeit nicht ganz vollständig und adäquat erfasst und ausgewiesen werden. Fehler könnten sich ebenso bei der Erhebung das Daten selbst wie beim Datenexport aus den justizeigenen Verwaltungsprogrammen an die Statistischen Ämter der Länder ereignen. Bekannt gewordene Fehler oder Ausfälle bei der Erfassung werden aber in den jeweiligen Veröffentlichungen über Vorbemerkungen oder Hinweise in den Tabellen benannt.

4.3.4 Imputationsmethoden

Es kommen keine Imputationsmethoden zur Anwendung.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Systematische Fehler der F-Statistik sind nicht bekannt.

4.4 Laufende Revisionen

In der F-Statistik gibt es keine laufenden Revisionen, weil in der Statistik die Verfahrenserledigung eines abgeschlossenen Berichtszeitraums dargestellt wird. Sollte sich nachträglich der Verfahrensbestand einer Erhebungseinheit als nicht ganz zutreffend herausstellen, wird die Bestandskorrektur im laufenden Berichtszeitraum durchgeführt und entsprechend ausgewiesen. Bei nachträglich festgestellten gravierenden Fehlern der in der Statistik abgebildeten Sachverhalte erfolgt eine Neuaufbereitung der Statistik. Waren die nachträglich als falsch erkannten Bundesergebnisse bereits veröffentlicht, publiziert das Statistische Bundesamt eine Ergebniskorrektur.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Siehe Punkt 4.4.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Siehe Punkt 4.4.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Siehe Punkte 4.3.3 und 4.4.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Zur F-Statistik werden keine vorläufigen Ergebnisse aufbereitet und veröffentlicht.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Nach Abschluss des Berichtsjahres in den Geschäftsstellen der Gerichte werden bis Mitte Januar des folgenden Kalenderjahres die Statistikdaten an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt, wo sie sorgfältig auf Plausibilität überprüft, aufbereitet und tabelliert werden. Die aufbereiteten Länderergebnisse werden dem Statistischem Bundesamt übersandt. Sobald die dort vollständig vorliegen, wird das Bundesergebnis zusammengestellt.
Die Ergebnisse der Länder zur F-Statistik stehen – soweit diese vom zuständigen Statistischen Landesamt veröffentlicht werden –ab dem 2. Quartal des Folgejahres zur Verfügung.
Die Veröffentlichung des Bundesergebnisses zu den erledigten Familienprozessen erfolgt in der Regel bis 10 Monate nach Ende des Berichtsjahres in der Fachserie 10, Reihe 2.2 des Statistischen Bundesamts.

5.3 Pünktlichkeit

Die Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel nach dem festgelegten Arbeits- und Zeitplan.
In der Vergangenheit wurde die F-Statistik in einigen Ländern bei Kapazitätsengpässen nachrangig aufbereitet; die Veröffentlichung der vollständigen Bundesergebnisse bei dieser koordinierten Länderstatistik erfolgte dadurch verzögert.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

Bei der Interpretation der Daten aus der F-Statistik sowie bei einem Vergleich mit anderen Datenquellen ist immer zu bedenken, dass die der Statistik zugrunde liegenden Daten vorwiegend für Verwaltungszwecke erhoben wurden. Die Daten werden in erster Linie gesammelt, um den Geschäftsanfall bzw. den Kapazitätsbedarf des einzelnen Gerichts instanzenbezogen messen und bewerten zu können. Das bedingt etwa, dass Rechtsmittelverfahren gegen ein erstinstanzliches Verfahren beim dann zuständigen Oberlandesgericht separat gezählt werden. Gegenüber der Sicht der Beteiligten, für die derselbe Rechtsstreit fortgesetzt wird, ergibt die instanzenbezogene Zählung der F-Statistik in der Summe höhere Verfahrenszahlen.
Dies gilt bereits für die Verfahrenszählung in einer Instanz, weil in der F-Statistik neben den gerichtlichen Entscheidungen auch eher verfahrenstechnische Erledigungen wie die Verbindung mit einem anderen Verfahren oder die Abgabe an ein anderes Gericht gezählt werden. Ein durch Abgabe an ein anderes Gericht erledigtes Verfahren wird dort nach Verfahrenseingang ebenfalls zum Geschäftsanfall gezählt; es taucht in der Gesamtstatistik doppelt auf, sofern das für zuständig erklärte Gericht das Verfahren noch im selben Berichtszeitraum abschließt wie das abgebende Gericht.
Der Umfang dieser „Mehrfachzählungen“ lässt sich aber exakt bestimmen, weil in der F-Statistik alle Erledigungsarten differenziert ausgewiesen werden.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Bezüglich der statistisch abgebildeten Geschäftsentwicklung der Verfahren in Familiensachen war seit 1978 (nach der Einrichtung separater Familiengerichte) in denjenigen Ländern, die ununterbrochen die Erhebung durchgeführt haben, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Zeit grundsätzlich bis 2005 gegeben. Lediglich auf unterer regionaler Ebene war die zeitliche Vergleichbarkeit infolge kommunaler Änderungen des Gebietsstands bzw. der Gerichtsbezirke leicht beeinträchtigt.
Seit dem Berichtsjahr 2006 hat es zwei Änderungen im Erhebungsumfang der F-Statistik ergeben, die die Vergleichbarkeit der Ergebnisse einschränken. Zunächst wurde 2006 Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, nach dem Gewaltschutzgesetz sowie auf Genehmigung der Unterbringung eines Kindes gemäß § 1631b BGB in die Zählkartenerhebung einbezogen. Die Gesamtzahl der statistisch abgebildeten F-Sachen war damit ab 2006 nur noch eingeschränkt mit denen der Vorjahre vergleichbar. Gleiches galt auch hinsichtlich der Angaben zur Prozesskostenhilfe. Selbständige Prozesskostenhilfeverfahren sind seit 2006 in der F-Statistik dem Sachgebiet des Hauptanspruchs zugeordnet.
Mit dem zum 1. September 2009 in Kraft getretenen FGG-Reformgesetz wurde der Katalog der in der Statistik nachzuweisenden Verfahrensgegenstände der F-Statistik nochmals erweitert und zudem weiter differenziert. Dadurch sind einerseits die Gesamtzahlen der über Zählkarten erledigten Verfahren und andererseits die Ergebnisse auf Ebene der Sachgebiete/ Verfahrensgegenstände vor und seit dem 1. September 2009 nur sehr bedingt miteinander vergleichbar. Ein Gesamtergebnis für das Berichtsjahr 2009 konnte daher nicht gebildet werden.
Weil zudem die infolge der FGG-Reform neu in die F-Statistik eingeführten Merkmale in den ersten Monaten von den Berichtsstellen noch nicht zuverlässig erfasst wurden, haben die Statistischen Ämter auf die Aufbereitung von Ergebnissen

für den Zeitraum September bis Dezember 2009 ganz verzichtet. Die veröffentlichten differenzierten Bundesergebnisse für 2009 umfassen daher nur den Zeitraum Januar bis August.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Entfällt.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Während die F-Statistik u.a. über den Geschäftsanfall der Familiengerichte an Familiensachen bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte u.a. mit den Eheverfahren bzw. Scheidungen berichtet, zeigt die Ehelösungsstatistik u.a. das Ergebnis der Scheidungen, die Dauer der Ehe und die Zahl der von Scheidungen betroffenen minderjährigen Kinder.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Regionale Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht; Eckzahlen finden sich in der Regel in deren Internetangebot. In einigen Ländern erscheinen die Ergebnisse in Form von regelmäßigen Berichten unter der Kennziffer B VI 2.
Die ausführlichen Bundesergebnisse erscheinen jährlich als elektronische Fachserie 10 Reihe 2.2 „Familiengerichte“. Diese kann aus dem kostenlosen Downloadangebot des Statistischen Bundesamts unter http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege,templateId=renderPrint.psml__nnn=true heruntergeladen werden.

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt
Referat H 205 – Rechtspflegestatistik
Gustav-Stresemann-Ring 11
65180 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611/ 75-4114
Fax: +49 (0) 611/ 75-8990
E-Mail: rechtspflegestatistik@destatis.de

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Die Geschäftsentwicklung bei den Familiengerichten im Zeitverlauf illustriert (für Deutschland insgesamt) die Online-Veröffentlichung „Geschäftsentwicklung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften seit 1995“ (http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege,templateId=renderPrint.psml__nnn=true).

Eckzahlen der F-Statistik werden außerdem in Querschnittsveröffentlichungen des Statistischen Bundesamts (Statistisches Jahrbuch, Fachserie 10 Reihe 1 „Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege“ sowie in der kommentierten Broschüre „Justiz auf einen Blick“) veröffentlicht.